Reichsgesetzblatt

Teil 1

1933		Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1933	Nr.	142	
Juhalt:	zemb	rh über bie Bereinigung von Medlenburg. Strelih mit Medlenburg. Schwerin. Lom 15. Desember 1933			
	Gefet : Durchfi	über Reisekostenvergütung der Beamten. Bom 15. Dezember 1933	idretiungs.	S. 1067	
	Berordi	ednung). Bom 13. Dezember 1933	ng. Bem	S. 1071	
		nung zur Ergänzung der Verschriften über Krankheitserreger. – Vom 15. Tezembe			

Gefet über die Bereinigung von Medlenburg= Strelit mit Medlenburg=Schwerin.

Bom 15. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz besichloffen, das hiermit verfündet wird:

§ 1

Das Land Medlenburg-Strelig wird mit dem Lande Medlenburg-Schwerin zu einem Lande Medlenburg vereinigt.

§ 2

Infolge ber Bereinigung erhalten alle Staatsangehörigen ber Länder Medlenburg-Schwerin und Medlenburg-Strelig die medlenburgische Staatsangehörigkeit. Die medlenburg-schwerinsche und die medlenburg-streligsche Staatsangehörigkeit erlischt.

§ 3

Das Gesetz tritt mit bem 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Der Reichstanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister bes Innern Frick

Geseth über den Deutschen Gemeindetag. Bom 15. Dezember 1933,

Die Reichsregierung hat das folgende Gesel beschloffen, das hiermit verkündet wird:

$\S 1$

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbande bes Deutschen Reichs werben jum Deutschen Gemeindetag zusammengeschloffen.
- (2) Der Deutsche Gemeindetag ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Rechtsverhältenisse werden durch dieses Geset und durch eine Satzung geregelt. Die Satzung erläßt der Reichsminister des Junern.

\S 2

- (1) Der Deutsche Gemeindetag hat die Aufgabe,
- 1. die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Beratung und Vermittlung des Erfahrungsaustausches in ihrer Arbeit zu unterstützen und
- 2. auf Anfordern der Reichs- und Landesbehörden zu ihm unterbreiteten Fragen gutachtlich Stellung zu nehmen.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände bürfen sich zu sonstigen Bereinigungen, die gleiche oder ähnliche Iwede wie der Deutsche Gemeindetag verfolgen, nicht zusammenschließen.

§ 3

(1) Organe des Deutschen Gemeindetages sind:

der Borfigende,

fein Stellvertreter,

der Borftand,

bie Jachausschuffe, die nach Sachgebieten und wach den verschiedenen Gemeindearten gebildet werden.